

Abwägungstabelle zur Abwägung

Bearbeitungsstand: 04.04.2023

Zu den eingegangenen Anregungen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der


Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

vom 13.02.2023 bis 10.03.2023 (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften

„Brunnenstraße“ in der Gemeinde Untereisesheim

Gemeinde Untereisesheim: Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Brunnenstraße“
 Abwägung der im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen

Stellungnahme von	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung																																
Abwasserzweckverband Unteres Sulmtal	-																																		
Bundesamt für Infrastruktur und Dienstleistungen der Bundeswehr	-																																		
Deutsche Post Bauen GmbH	-																																		
Deutsche Telekom	<p>In dem Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Erschließungsmaßnahme gewährleistet bleiben.</p>  <table border="1" data-bbox="730 1161 1124 1238"> <tr> <td>AVV-Stichwort</td> <td>Plan- und/oder Anfrage</td> <td>AVV-Nr.</td> <td>Plan- und/oder Anfrage</td> </tr> <tr> <td>Obj.</td> <td>Bauwerk</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Plz.</td> <td>64289</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Obj.</td> <td>Bauwerk</td> <td>Art</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Obj.</td> <td>Bauwerk</td> <td>Art</td> <td>100A</td> </tr> <tr> <td>Obj.</td> <td>Bauwerk</td> <td>Art</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Obj.</td> <td>Bauwerk</td> <td>Art</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Obj.</td> <td>Bauwerk</td> <td>Art</td> <td>100</td> </tr> </table>	AVV-Stichwort	Plan- und/oder Anfrage	AVV-Nr.	Plan- und/oder Anfrage	Obj.	Bauwerk			Plz.	64289			Obj.	Bauwerk	Art	4	Obj.	Bauwerk	Art	100A	Obj.	Bauwerk	Art	100	Obj.	Bauwerk	Art	100	Obj.	Bauwerk	Art	100	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Hinweis an Bauherrn</p> <p>Hinweis an Bauherrn</p>
AVV-Stichwort	Plan- und/oder Anfrage	AVV-Nr.	Plan- und/oder Anfrage																																
Obj.	Bauwerk																																		
Plz.	64289																																		
Obj.	Bauwerk	Art	4																																
Obj.	Bauwerk	Art	100A																																
Obj.	Bauwerk	Art	100																																
Obj.	Bauwerk	Art	100																																
Obj.	Bauwerk	Art	100																																
<p>Eine Versorgung des Neubaugebiets mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer</p>																																			

Gemeinde Untereisesheim: Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Brunnenstraße“
 Abwägung der im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen

	<p>koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich.</p>		
	<p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind daher geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Hinweis an Erschließungsplanung.</p>
	<p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf §77i Abs. 7 TKG (Diginetzgesetz), dass im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten durch die Kommune stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, bedarfsgerecht mitverlegt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Hinweis an Erschließungsplanung.</p>
	<p>Sobald dieser Bebauungsplan Rechtsgültigkeit erlangt hat, bitten wir, uns darüber zu informieren und ggf. eine Mehrfertigung des Planes (in pdf- und dxf-Format mit Fahrbahnkanten und Grenzen) zu übersenden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bei einem Ausbau des Neubaugebietes durch die Telekom benötigen wir genaue Angaben (Einfamilien-, Reihen-, Doppel-, Mehrfamilienhäuser) über die Grundstücksbebauung. Wir müssen für jede Postanschrift eine Versorgung vorsehen.</p> <p>Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird. Wir bitten Sie weiterhin auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Telekom an der Ausschreibung nicht teilnimmt, jedoch bestrebt ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen.</p> <p>Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordinierung ist Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen. Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass, sollten unsere Verhandlungen mit</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Hinweis an Gemeinde.</p>

Gemeinde Untereisesheim: Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Brunnenstraße“
 Abwägung der im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen

	<p>der Firma erfolglos verlaufen, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein. Die Bekanntgabe der beauftragten Tiefbaufirma möchten Sie bitte an die im Absender genannte Adresse richten.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>		
Gemeindeverwaltung Erlenbach	Seitens der Gemeinde Erlenbach gibt es keine Anregungen zu dem o. a. Bebauungsplanverfahren. Planungsabsichten oder Belange der Gemeinde Erlenbach werden von dem Vorhaben nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine Berücksichtigung notwendig.
Handwerkskammer Heilbronn	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine Berücksichtigung notwendig.
Industrie- und Handelskammer	-		
Landratsamt Heilbronn	<p>Zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:</p> <p>Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz Das Plangebiet soll über die Brunnenstraße erschlossen werden. In der Brunnenstraße fließt der Mühlbach, ein Gewässer II. Ordnung. Der Mühlbach ist in der Brunnenstraße vollständig verdolt. Ein Anschluss des Dachflächenwassers an den Mühlbach ist grundsätzlich zu bevorzugen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine Berücksichtigung notwendig.
	Hochwasser	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine Berücksichtigung notwendig.

Gemeinde Untereisesheim: Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Brunnenstraße“
 Abwägung der im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen

	<p>Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarten liegen für das Plangebiet keine Hochwassergefahrenkarten vor. Ein rechtskräftig verordnetes Überschwemmungsgebiet besteht im Plangebiet nicht.</p>		
	<p>Starkregen Dem Leitfaden zum Kommunalen Starkregenrisikomanagement in Baden -Württemberg ist zu entnehmen, dass nach einem BGH Urteil die Auswirkungen von Starkregen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind. Die Kommunen haben eine Vorsorgepflicht gegenüber ihren Bürgern. Daher sollen z.B. Flächennutzungs- und Bebauungspläne so ausgerichtet werden, dass die möglichen Auswirkungen von Starkregen angemessen berücksichtigt sind. Die Bauleitplanung ist hier ein wichtiges kommunales Planungswerkzeug. Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden (BGH Urteil vom 18.02.1999 – III ZR 272/96 zur Amtspflicht der Kommune, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt). Im Textteil „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Brunnenstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften aufgestellt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB, Stand 16.01.2023, ist unter 2.8. aufgeführt, dass nach den Starkregengefahrenkarten der Gemeinde Untereisesheim bei einem extremen Abflussereignis (verschlämmt) für das Flst. 129 und dem östlich angrenzenden Flurstück 128/2, sowie den tiefer liegenden Grundstücken 128/3 und 128/1 Überflutungstiefen von 10-50 cm zu erwarten sind. Für das Baugrundstück Flst. 128 sind keine Überflutungstiefen aufgeführt. Im Bebauungsplan wird zwar von der Gemeinde darauf hingewiesen, dass die o.g. Grundstücke bei einem Starkregenereignis beeinträchtigt werden, Maßnahmen zur Abhilfe und Darlegung, ob durch die Baumaßnahme bereits vorhandene Gebäude beeinträchtigt werden, wurden aber nicht gemacht. Dieses ist noch nachzuholen. Denkbar wäre hier auch, dass die Bebauung hochwassersicher mit</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Auswirkungen von Starkregenereignissen wurden im Bebauungsplan ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Laut Stellungnahme von CDM Smith, mit Stand vom 28.03.2023 sind nach den vorliegenden Informationen zum anstehenden Baugrund im Bereich des geplanten Bauvorhabens oberflächennah überwiegend bindige, gering wasserdurchlässige Böden zu erwarten (vgl. Geotechnische und Hydrogeologische Stellungnahme, Kapitel 6.3). In Kombination mit der Hanglage des Projektgebiets wird die derzeitige Versickerungsrate auf dem unbebauten Grundstück als gering eingeschätzt. Es ist davon auszugehen, dass die vorhandenen örtlichen Randbedingungen ein oberflächennahes Abfließen anstelle einer Versickerung begünstigen (vgl. Geotechnische und Hydrogeologische Stellungnahme, Kapitel 8.5). Durch die Flächenversiegelung der geplanten Bebauung mit einem Einfamilienhaus und einem Doppelhaus werden anfallende Niederschläge gefasst und gezielt abgeführt. Es ist somit mit reduzierten oberflächennah abfließenden Wassermengen zu rechnen. Beim direkten Anschluss der Entwässerung an das örtliche Kanalnetz</p>

Gemeinde Untereisesheim: Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Brunnenstraße“
 Abwägung der im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen

	<p>Hochwassersicheren Fenstern und Türen errichtet werden müssen. Zudem ist zu beachten, dass nach § 37 Abs. 1 WHG der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert.</p>		<p>können sich entsprechend stoßartig Belastung infolge der anfallenden Wassermengen ergeben. Negative Auswirkungen auf die bestehende Bebauung infolge des geplanten Bauvorhabens bei Starkregenereignissen sind aus geotechnischer Sicht nicht zu erwarten.</p> <p>Der Bebauungsplan beinhaltet darüber hinaus verschiedene Festsetzungen die das Wasser bei Starkregenereignissen in der Fläche zurückzuhalten oder möglichst schadlos abzuleiten. Bspw. 1.10.1 mit wasserdurchlässigen Belägen und Materialien für Flächen von privaten Stellplätzen und Garagenzufahrten oder dass das gesammelte Niederschlagswasser durch Zisternen am Ort des Anfalles, d.h. auf dem Baugrundstück, bzw. im Straßenraum zurückzuhalten und in den Wasserkreislauf zurückzuführen ist oder die privaten Grünflächen mit entsprechendem Pflanzgebot versehen sind. Darüber hinaus wird in 1.11 auf die Entwässerungskonzeption verwiesen.</p>
	<p>Grundwasser Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es gibt keinen Eintrag im Bodenschutz- und Altlastenkataster. Auf Belange des Grundwasserschutzes und der Altlasten wird in den Planunterlagen ausreichend eingegangen. Hinweis: Die gemäß geotechnischer und hydrogeologischer Stellungnahme CDM Smith vom 23.3.2020 erforderliche bauzeitliche Grundwasserhaltung ist vorab bei der unteren Wasserbehörde (LRA HN) anzuzeigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Hinweis an Bauherrn</p>

Gemeinde Untereisesheim: Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Brunnenstraße“
 Abwägung der im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen

	<p>Abwasser Eine abschließende Stellungnahme ist weiterhin nicht möglich. Zum Schmutzwasser fehlen Aussagen über die Kapazität der aufnehmenden Kanalisation mit Sonderbauwerken und Kläranlage. Bereits zu diesem Zeitpunkt sollten diese Punkte, um anfallende Kosten für eventuell notwendig Baumaßnahmen am Entwässerungssystem abschätzen zu können, betrachtet werden. Bei der Erschließung und auch Nachverdichtung ist grundsätzlich der § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten. Aus diesem Grund ist das Gebiet im Trennsystem zu erschließen und erst ab dem Übergabeschacht, wenn nicht anders möglich, zusammen in den Mischwasserkanal einzuleiten. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Inkrafttreten der Arbeitsblätter DWA-A100 (2006) und dem DWA-A102 (2020) bei der Planung von Siedlungsgebieten wasserhaushaltsbezogene Ziele vorgeschrieben werden. Hieraus ergibt sich unter anderem die Forderung, dass bei der Planung von Siedlungsflächen die Veränderung des lokalen Wasserhaushalts, soweit ökologisch, technisch und wirtschaftlich vertretbar, gering zu halten ist. Es ist zu erläutern, warum die vorliegende Siedlungsentwicklungsplanung den wasserhaushaltsbezogenen Zielen nach DWA-A100 und DWA-A102 entspricht.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Kapazität des geplanten Kanals ist im Vorhaben- und Erschließungsplan unter 2.0 dargestellt und wurde bereits 2018 nach Rücksprache mit dem Landratsamt und der Kanaluntersuchung der Firma F+L Lebküchner GmbH im Erschließungsplan mit Stand vom 21.11.2021 des Büros Willaredt Ingenieure dargestellt. Die Kapazität der aufnehmenden Kanalisation der Gemeinde ist für die zusätzliche Wohneinheiten gegeben. Redaktionelle Änderung in der Begründung unter 3.8.
Netze BW GmbH	Für unsere Stellungnahme vom 06.11.2017 mit der Vorgangs-Nr.: 2017.1082 besteht weiterhin Gültigkeit. Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine Berücksichtigung notwendig.
Polizeipräsidium Heilbronn	Von Seiten des Polizeipräsidiums Heilbronn sind keine ergänzenden Hinweise oder Anregungen zum Bebauungsplan „Brunnenstraße“ in Untereisesheim vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine Berücksichtigung notwendig.
Regierungspräsidium Freiburg (Landesamt für Geologie,	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511/22-00250 vom 10.02.2022 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine Berücksichtigung notwendig.

Gemeinde Untereisesheim: Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Brunnenstraße“
 Abwägung der im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen

Rohstoffe und Bergbau)			
Regierungspräsidium Stuttgart	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen entwickelten Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine Berücksichtigung notwendig.
	<p>Raumordnung</p> <p>Unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 11.02.2022 bestehen aus raumordnerischer Sicht weiterhin keine Bedenken gegenüber der Planung.</p> <p>Allgemein weisen wir auf Folgendes hin:</p> <p>Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p> <p>Darüber hinaus sind die in den Regionalplänen festgelegten Ziele zur Bruttowohndichte umzusetzen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine Berücksichtigung notwendig.

Gemeinde Untereisesheim: Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Brunnenstraße“
 Abwägung der im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen

	zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.		
Regionalverband Heilbronn-Franken	Die vorgelegte Planung stufen wir weiterhin als nicht regionalbedeutsam ein. Wir tragen daher keine Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine Berücksichtigung notwendig.
Stadt Bad Friedrichshall	Städtebauliche Belange der Stadt Bad Friedrichshall sind nicht betroffen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine Berücksichtigung notwendig.
Stadt Heilbronn	Durch den vorliegenden Bebauungsplan der Innenentwicklung werden Belange der Stadt Heilbronn nicht berührt; eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine Berücksichtigung notwendig.
Stadt Neckarsulm	Die Belange der Stadt Neckarsulm sind nicht berührt. Es werden somit keine Anregungen oder Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine Berücksichtigung notwendig.
Stadtverwaltung Bad Wimpfen	Die Stadt Bad Wimpfen hat keine Anregungen und Bedenken zum oben genannten Bebauungsplan	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine Berücksichtigung notwendig.
Südwestdeutsche Salzwerke AG	die Fläche, welche im Bebauungsplan „Brunnenstraße“ ausgewiesen ist, befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung der Südwestdeutsche Salzwerke AG. Sie befindet sich nicht über dem Grubengebäude des Steinsalzbergwerkes Heilbronn oder des Steinsalzbergwerkes Kochendorf. Südwestlich der Fläche aus dem Bebauungsplan befindet sich geplante Abbaufäche aus dem Rahmenbetriebsplan 2009-2024. Grundsätzlich können bergbauliche Einflüsse infolge von untertägigem Steinsalzabbau nicht ausgeschlossen werden. Senkungen infolge von untertägigem Steinsalzabbau werden alle 4 Jahre gemessen. Derzeit sind keine Senkungsraten messbar. Bei aktivem Abbau durch Bohren & Sprengen, können an der Tagesoberfläche Sprengeräusche wahrgenommen werden. Im Bereich der im Bebauungsplan ausgewiesenen Fläche ist nach derzeitigem Planungsstand kein Salzabbau vorgesehen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine Berücksichtigung notwendig.
Süwag Energie AG	-		

Gemeinde Untereisesheim: Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Brunnenstraße“
 Abwägung der im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen

Syna GmbH	Seitens der Syna gibt es keine Einwände zu dem geplanten BP. Bitte beachten Sie einen Vorlauf von mind. 12 Wochen zur Änderung der Versorgung. Die Neubauten werden mit Erdkabel ab Station „Herzog-Maguns“ versorgt. Erst nach der Verlegung von Erdkabeln kann der Rückbau der Freileitung erfolgen. Es wird muss ggf. ein Holzmast errichtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine Berücksichtigung notwendig.
Unitymedia BW GmbH	-		
Zweckverband Bodensee Wasserversorgung	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine Berücksichtigung notwendig.